

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Februar 2009

303. Volksschule, Bewilligung der Talentklasse Winterthur als Besondere Schule

A. Ausgangslage

1. Rechtliche Grundlagen

§ 14 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) legt fest, dass der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen kann, die von der Gesetzgebung abweichen. Gemäss § 12 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV) erteilt der Regierungsrat die Bewilligung für die von den Gemeinden zu führenden Besonderen Schulen dann, wenn sie einem öffentlichen Interesse entsprechen und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen.

2. Besondere Kunst- und Sportangebote der Volksschule

Am 20. Dezember 2006 hat der Regierungsrat der Stadt Zürich (RRB Nr. 1846/2006) und der Oberstufenschulpflege Uster (RRB Nr. 1845/2006) bewilligt, für künstlerisch und sportlich talentierte Jugendliche je eine Kunst- und Sportschule als Besondere Schule zu führen.

3. Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich

Am 5. April 2006 hat der Regierungsrat das Sportpolitische Konzept des Kantons Zürich verabschiedet (Vorlage 4308). Danach fördert der Kanton sportlich besonders talentierte Kinder und Jugendliche. Er setzt sich insbesondere für entsprechende Ausbildungsangebote auf den verschiedenen Schulstufen ein und unterstützt Gemeinden beim Betrieb von Besonderen Schulen.

4. Gesuch der Zentralschulpflege Winterthur zur Führung einer Talentklasse

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 ersucht die Zentralschulpflege Winterthur um Bewilligung zur Führung einer Talentklasse Winterthur als Besondere Schule im Sinne von § 14 VSG ab Schuljahr 2009/10. Zielgruppe der Talentklasse sind musisch oder sportlich besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe der Stadt Winterthur und der umliegenden Gemeinden. Aufgenommen werden Schüle-

rinnen und Schüler nach Abschluss der Primarschule oder aus der Sekundarschule, die neben der schulischen Ausbildung aufgrund ihrer Talente intensiv gefördert werden und einen bestimmten Umfang an Übungs- und Trainingsstunden ausweisen.

B. Umsetzung und Rahmenbedingungen

1. Grundsätze

Derzeit stehen auf der Sekundarstufe I an den beiden Kunst- und Sportschulen Zürich (K&S) und Uster (KuSS ZO) rund 180 Schulungsplätze für zürcherische Kunst- und Sporttalente zur Verfügung. Es zeigt sich, dass sich die besonderen Unterrichtsformen an den Kunst- und Sportschulen positiv auf die schulische Entwicklung der Jugendlichen auswirken. Trotz der verringerten Präsenzzeit ergeben sich für diese Schülerinnen und Schüler keine besonderen Probleme in weiterführenden Schulen oder in der Berufsausbildung. Rund zwei Drittel der Jugendlichen führen ihre Trainings- und Übungseinheiten auch in der nachobligatorischen Schulzeit weiter.

2. Konzept der Talentklasse Winterthur

Das pädagogische Konzept der Talentklasse Winterthur beruht auf den bereits bestehenden Grundlagen der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Zürich und in Uster.

Die Talentklasse startet mit 18–22 Schülerinnen und Schülern. Der Unterricht dauert von Montag bis Freitag und wird in Form von Blockunterricht, von Individualstunden und Wahlfächern erteilt. Die wöchentliche Präsenzzeit der Schülerinnen und Schüler ist eingeschränkt und beträgt analog dem Konzept der bereits bestehenden Kunst- und Sportschulen mindestens 22 Lektionen.

Ein Teil der Lektionen findet im Klassenverband statt. Dem individualisierenden Unterricht, dem individuellen Lernen und computergestützten selbstständigen Lernen kommt grosse Bedeutung zu. Die verschiedenen Unterrichtsformen und die individuelle Förderung stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Lernziele erreichen.

3. Kantonale Vorgaben

Die Ziele des kantonalen Lehrplans sind einzuhalten. Der Übertritt an andere Schulen, der Anschluss an Berufsausbildungen und an weiterführende Schulen ist zu gewährleisten. Das Unterrichtpensum der Schülerinnen und Schüler hat mindestens 20 Wochenlektionen zu betragen. Besondere Unterrichtsformen wie Lerncoaching, Unterricht in Ateliers und Teilgruppen sind zulässig.

Die Zentralschulpflege ist für die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Talentklasse verantwortlich. Die Förderung der besonderen Begabungen in den Bereichen Kunst und Sport liegt bei ausserschulischen Partnerorganisationen. Um die Schülerinnen und Schüler bestmöglichst fördern zu können und die schulische und die musische bzw. sportliche Förderung aufeinander abzustimmen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Musik- und Kunstorganisationen und den Sportverbänden notwendig.

Der Bildungsdirektion ist jährlich ein Rechenschaftsbericht über den Betrieb der Talentklasse vorzulegen.

4. Befristete Führung der Talentklasse

Eine direktionsübergreifende Expertengruppe «Nachwuchsförderung Zürich» ist zurzeit daran, gestützt auf das Sportpolitische Konzept des Kantons Zürich vom 5. April 2006, die Zahl der Ausbildungsplätze für künstlerisch oder sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu überprüfen.

Um kein Präjudiz im Hinblick auf die Zahl der Ausbildungsplätze für künstlerisch oder sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler und die Standorte der Besonderen Schulen zu schaffen, soll die Bewilligung für die Zentralschulpflege Winterthur zur Führung der Talentklasse als Besondere Schule vorerst auf zwei Jahre, d. h. bis Ende Schuljahr 2010/11, befristet werden.

Der Kantonsanteil an der Finanzierung der zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Führung der Talentklasse beträgt rund Fr. 112 000. Diese Kosten sind nicht im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2009–2012 der Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen, eingestellt, können aber durch Verschiebungen und Einsparungen bei anderen Vorhaben innerhalb des Globalbudgets Nr. 7200, Volksschulen, kompensiert werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die Talentklasse der Zentralschulpflege Winterthur für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche wird ab Schuljahr 2009/10 als Besondere Schule bewilligt. Die Bewilligung wird auf zwei Jahre, d. h. bis Ende Schuljahr 2010/11, befristet.

II. Mitteilung an die Zentralschulpflege Winterthur, Mühlestrasse 5,
Postfach, 8402 Winterthur, an die Sicherheitsdirektion, Fachstelle Sport,
und an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi